

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Meppen

Beschluss

Terminbestimmung

27 K 13/24

21.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 27. August 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Obergerichtsstraße 20, 49716 Meppen, Saal 1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Haren Blatt 8959 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Haren	29	64	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Husberg 2	41763

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 487.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Ehemalige Resthofstelle in 49733 Haren-Altenberge, mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden verschiedener Baujahre (Baujahr Wohnhaus ca. 1930, weitere Baujahre 1910 bis ca. 1970). Insgesamt in mäßigem, tlw. abgängigem Zustand. Weitere Teile des Grundstücks werden als Acker- und Weideflächen genutzt. Eine Innenbesichtigung der Gebäude hat nicht stattgefunden. Die auf dem Grundstück verbaute Kleinkläranlage ist nicht mehr zulässig und Bedarf der Erneuerung. Es wurden Wertabschläge für Entsorgungskosten vorgenommen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Schütte
Rechtspfleger

Beglaubigt
Meppen, 18.05.2026

Schöning, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle